



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ein Beitrag zur Kenntniß der Bildung des sächsischen Bauernstandes in  
Nordwestdeutschland.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Ein Beitrag zur Kenntniß der Bildung des sächsischen Bauernstandes in Nordwestdeutschland.

Vor einiger Zeit brachten die Grenzboten eine Reihe von Skizzen über oldenburgische Zustände, in denen viele interessante Mittheilungen über die Bildung des oldenburger Bauernstandes gemacht wurden, welche durch eine Reihe von Artikeln in der Weserzeitung über die oldenburger Volksmedizin eine willkommene Ergänzung fanden. Das durchgängige Interesse, welches solche Skizzen erregen, hat einen tieferen Grund, als den des flüchtigen psychologischen Amüsemments an den Seltsamkeiten einer naiven Weltanschauung und wird bei sehr vielen aus der dunkeln oder klaren Ueberzeugung hervorgehen, daß eine richtige Beurtheilung unsrer politischen und socialen Zustände nur durch eine vorurtheilsfreie Beobachtung der geistigen und ökonomischen Entwicklungen der einzelnen Stämme und Volksklassen möglich ist, durch das Aufspüren der im Volksleben noch wirksamen historischen Kräfte.

Der Gegenstand unsrer Untersuchungen ist die Bildung des Bauern in Nordwestdeutschland, insoweit er zum rein sächsischen Stamme gehört, inwieweit sie aus der Geschichte nachweis- und vergleichbar ist und in der Gegenwart historischen Zielen zustrebt; das geographische Gebiet ist also die sogenannte sächsische Tiefebene, welche westlich durch den Rhein und dessen nördlichsten Arm, die Elbe, — jedoch ist die ganze holländische Provinz Ober- und Niederelbe — südlich durch den teutoburger Wald und den Harz, östlich durch die Elbe, nördlich durch die Gebiete des friesischen und dänischen Stammes begrenzt wird; das statistische Gebiet, — wenn man uns diesen Ausdruck erlauben will — umfaßt denjenigen Theil des sächsischen Bauernstandes, in dessen Bildung jene historischen Kräfte und Ziele, die wir oben als den Inhalt unsrer Beobachtungen und Darstellungen bezeichneten, noch wirksam und erreichbar sind, d. h. um es mit kurzen Worten im voraus zu bezeichnen, den historisch, ökonomisch und deshalb auf die Dauer auch politisch dominirenden, den altgermanischen Bestandtheil der sächsischen Landbevölkerung.



zwischen Nord- und Süddeutschland aufgeführt haben, und die noch heutzutage so völlig erhalten ist, daß selbst der achtloseste Reisende die in Sprache, Sitte und Wohnweise völlig erhaltenen Stammverschiedenheiten erkennen muß. Zur genaueren statistischen Bezeichnung des alt-sächsischen Bauernstandes innerhalb dieser geographischen Grenzen gehören folgende Hauptpunkte: der Nachweis eines hohen Alters der Bauerschaft, gemeinlich ausschließliche Beschäftigung mit dem Ackerbau, keine oder wenig Heuerleute, geringe Berührung mit großstädtischer oder einer Fabrikbevölkerung, und keine örtlich directe Abhängigkeit in den Feudalzeiten von einem Stifts-, Kloster- oder Adelshofe; ein altgermanischer Name und alt-sächsische Körperbildung, Sprache, Sitte und Lebensweise, mit einem Worte die äußeren Kennzeichen des alt-sächsischen Bauern, bei deren Vorhandensein auch diejenigen Bildungszüge sich finden werden, von denen wir nachstehendes Bild entwerfen wollen.

Die Grundlage derselben ist eine heidnische Weltanschauung, welche infolge ihrer Versezung und Uebertünchung mit den Anschauungen des Christenthums und modificirt durch die historischen Erlebnisse des sächsischen Bauernstandes gegenwärtig sich in einer Weise offenbart, die der oberflächlichen Beobachtung nur als das Resultat eines rohen Boeotenthums erscheint, in der Wirklichkeit aber auf den Wirkungen einer nur scheinbar, nur äußerlich untergegangenen Weltanschauung beruht. Die Geschichte erzählt, wie die Sachsen und Friesen ganz im Gegensatz zu den andern germanischen Völkern, die fast unbegreiflich schnell das Heidenthum mit dem Christenthume vertauschten, mit einer echt norddeutschen Zähigkeit sich der verhassten neuen Lehre erwehrt, und nur nach einem dreißigjährigen Vertilgungskampfe, nach theilweiser Ausrottung der edelsten Geschlechter, zu denen auch die Priester gehörten, unter der Confiscation einer Anzahl von Gemeinde- und Privatgütern für fremde, geistliche und weltliche Herren ihrer religiösen und politischen Unabhängigkeit entsagten; aber die historischen, lediglich von fränkischen und christlichen Autoren herstammenden Documente reden die Unwahrheit, wenn sie uns glauben machen wollen, daß bei dem schließlichen Massenübertritte des sächsischen Volkes die religiöse bessere Ueberzeugung ein irgend bedeutendes Moment gewesen sei, sondern nur das blutige Schlacht- und Henkerschwert des furchtbaren Karl, das Damoklesschwert der Confiscation, mit der in jener Zeit die völlige Vernichtung des Staatsbürgers ausgesprochen war, sowie die Drakonischen Strafen, welche zum Schuz der neuen und Ausrottung der alten Lehre verhängt wurden, ließen die Sachsen gehorchen, aber noch lange nicht glauben.

Der Heidenglaube zog sich in die Geheimnisse der Haiden, Walder, der Nacht und schließlich, als man mit dem Verstande schon die Lehren des Christenthums bekannte, in die des Gemüthes zurück, wo er, veretzt mit den dämonischen Gestalten und Erzählungen der christlichen Dogmatik jene seltsamen Neu-

gestaltungen der Daemonik erzeugte, die zum größten Theile noch jetzt in dem sächsischen Volke von historischer Kraft und Bedeutung sind, und nur zu einem sehr kleinen Theile von J. Grimm ans Licht gezogen und erläutert wurden; — die deutschen Mythologen haben überhaupt den sächsischen Stamm am tiefmütterlichsten behandelt. —

Es ist nicht unsre Absicht, auf die Reste des Heidenthums hier näher einzugehen, wir wollen nur daran erinnern, daß dieselben dem Auge der Gebildeten, insbesondere der Prediger sorgsam entzogen werden, wo es nicht gelungen, sie mit einer christlichen Autorität auszustatten, wie z. B. bei dem Herenglauben.

Der heutige alt-sächsische Bauer besitzt keinen Sinn für die Schönheiten der Natur. Eine Hauptursache dieser Erscheinung liegt in der gewaltsamen Weise, in welcher ihm das Christenthum aufgedrungen ward. Denn seine heidnische Religion war eine Naturreligion, die ihn nothwendigerweise von der Verehrung auch zur sinnigen Betrachtung der Naturschönheiten führen mußte; hing er dem Donnergotte das Opferlamm in der Spitze seiner höchsten Hofeiche auf, so ward sein Auge gezwungen, sich zur Betrachtung und Bewunderung ihrer Pracht emporzurichten; hieß sein Glaube ihn die Todten an quellenreichen Orte bestatten, so empfand er auch die Schönheit des Baches im stillen Bergthale, welches sonst sein Fuß nie betreten haben würde; bekränzte er die den Winterstall verlassende Herde oder das Opferthier mit Blumen, so achtete er auf die Schönheiten seiner Flora; jedes Thier war ihm der Ausdruck einer göttlichen Macht, deshalb ein Gegenstand sorgfältiger Beobachtung und liebevoller Betrachtung; und Sonne und Mond und Sterne zwangen ihn, von den Mühen und Kleinigkeiten des irdischen Lebens aufzuschauen zu ihrer reinen Pracht und einfachen Größe. Das fränkische Christenthum verbot ihm seine heidnische Naturverehrung mit Feuer und Schwert, hieß ihn vor einem Gotte knien, für den die Natur keinen Ausdruck hatte, ließ ihn Ceremonien machen, welche die Natur ihm nicht erklären, und einen Himmel erwarten, den sie ihm nicht verstänlichen konnte. Was Wunder, daß sein Naturstinn in demselben Maße, als das Christenthum sich seiner bemächtigte, erstarb, und endlich bis auf jene kümmerlichen Reste erlosch, welche ihm heute noch von der alten Heidenzeit übriggeblieben sind.

Bevor wir weiter folgern, geben wir eine Antwort auf den wahrscheinlichen Einwurf, wie dieser behauptete Zusammenhang des Christenthums mit dem Mangel an Naturstinn mit der Thatsache zu reimen sei, daß derselbe bei den andern deutschen Stämmen sich nicht finde; ob nicht der mangelnde Naturstinn mit größerem Rechte auf die reizlose Natur des sächsischen Tieflandes und die stammliche Eigenthümlichkeit der Sachsen zurückgeführt werden müsse. Dieser Einwurf ist nur zum Theil richtig. Die freiwillige Weise, in der die andern

Deutschen das Christenthum annahmen, enthob die Verbreiter desselben der Nothwendigkeit, mit Draconischer Strenge gegen die heidnischen Naturgebräuche aufzutreten; man verschmolz vielmehr den heidnischen Naturcultus möglichst mit den Gebräuchen des Christenthums und seiner Heiligen, von der Eiche des Donnergottes, aus der man ein heiliges Marienbild hervorzurufen ließ, bis zu der heidnischen Sage, in der man die Heidengötter in christliche Heilige wandelte, was alles ein allmähliges Untergehen der heidnischen Erinnerungen, zugleich aber ein naturfreundliches Christenthum zur Folge hatte.

Bei den Sachsen wurden freilich jene Mittel auch angewendet, aber nicht zur Vermischung, sondern zur völligen Trennung des Christen- und Heidenthums, nicht als Zeichen der freundlichen Einigung, sondern als Siegeszeichen der stammlich, religiös, politisch und soldatisch verhassten Sieger. Was Wunder, daß der Naturcultus bei den Sachsen völlig ins Dunkel der Nacht, in die Stille der Einsamkeit, in die dämonische Seite der Seele zurückgedrängt, alle heitern Seiten verlor, und nur die düstern, schauerlichen behielt, und überall, wo er geübt ward, für ein Zeichen des Abfalls von dem fürchtbaren Christengotte galt, deshalb mit den unerhörtesten Strafen von den weltlichen und geistlichen Herren verfolgt ward, wie in dem Capitularien Karls des Großen zu lesen.

Kam hierzu noch der ernste, düstere Charakter des von endlosen Wäldern, grauen Heiden, finstern Mooren und Sümpfen bedeckten, selten mit einem heitern Himmel geschmückten Tieflandes, rechnet man endlich noch hinzu, daß der Protestantismus die naturfeindlichen Wirkungen der ersten Einführung des Christenthums bei den meisten Sachsen wiederholt hat, so bedarf es nicht der willkürlichen Hilfe einer besondern Stammeseigenthümlichkeit des Sachsen, um seinen fast völlig untergegangenen Sinn für die Natur, ihre Schönheit wie Nützlichkeit, zu erklären.

In den Gegenden, wo die katholische Religion herrscht, z. B. in vielen Theilen Westphalens, ist der Natursinn einigermaßen wieder aufgelebt durch die Bemühungen der katholischen Geistlichkeit, der Stifter und Klöster, deren Bewohner stets einen wohlthätigen Einfluß auf den ästhetischen Sinn ihrer Umwohner hatten, und vor allem durch die Einwirkungen des katholischen Cultus; völlig erstorben ist er dagegen in allen reformirten Gegenden, da diese Confession noch den naturfeindlichen Charakter behauptet, wie er durch Calvin theoretisch begründet, in Schottland und den Niederlanden praktisch geübt worden ist. Das Lutherthum steht auch hierin, wie in den meisten andern Dingen, in der Mitte zwischen der heitern Weltlichkeit des Katholicismus und der zelotischen Weltverachtung eines Calvin, der die Gebilde der antiken Kunst, wie die Völker des Alterthums selbst für vasa irae divinae erklärte.

Wo dem gemeinen Mann der Sinn für die Natur, ihre Schönheiten und

Freuden fehlt, wird die Religion leicht seine geistige Hauptbeschäftigung werden, und die Gefahr der religiösen Grübeleien nahe sein. Beides ist oft bei dem sächsischen Landmann der Fall, dessen Bibliothek gewöhnlich aus Bibel, Gesang- und Gebetbuch, nebst Katechismus und Schulbüchern für die Kinder, und einem einzigen weltlichen Buche, dem Kalender besteht, welchem letztern er gemeinlich denselben abergläubischen Glauben schenkt, als in der Heidenzeit den Wahrsagemitteln. Der sächsische Landmann ist bekanntlich in der großen Mehrzahl protestantisch, und zwar eifrigst, so daß sein höchster Ausruf des unwilligen Aergers die Worte sind: „Dies ist ja zum Katholischwerden!“ aber er ist nicht zelotisch intolerant und noch weniger dem Pastor unbedingt gehorsam, denn er ist in seiner Bibel wohlbewandert, und prüft an ihr die Vorträge des Predigers, die ihm freilich selten orthodox genug sind und durch eine tüchtige Dosis moralischer Kapuzinaden in Werth bei ihm steigen; aber selbst in den katholischen Gegenden ist an keine unbedingte Priesterherrschaft zu denken, da der Landmann es sich auch hier nicht nehmen läßt, sein eignes Urtheil über den Pastor und viele Religionspunkte zu haben, und bei vielen besteht der katholische Eifer in nichts Anderem, als der Lust an der Vertheidigung ihrer Kirche als Partei und der norddeutschen Rechthaberei; grade in den erkatholischen Gegenden hört man gewöhnlich die freiesten Aeußerungen über Pastor und Kirche, wie z. B. die Gebildeten wie Ungebildeten im Münsterschen nur deshalb so eifrig im Katholicismus sind, weil die Preußen Protestanten sind.

So sind auch die verschiedenen frommen Sektirer unter den Protestanten es vielmehr aus Oppositionsucht, als aus einem religiösen Bedürfnisse. Die Religion durchdringt eben nicht mehr das ganze Leben und die Denkweise des gemeinen Mannes, wie es in der Reformationszeit der Fall war, sondern beschränkt sich größtentheils auf die Beherrschung eines abgesonderten Gedankenkreises, nämlich des religiös dogmatischen, des jenseitigen, sonntäglichen; so weiß der sächsische Landmann, wenn er auch noch so orthodox ist, sehr wohl sich ein rein weltliches Urtheil über seine materiellen und die allgemeinen politischen Angelegenheiten zu bewahren, wie z. B. die Landbewohner des Fürstenthums Hildesheim trotz ihres eifrigen Katholicismus entschieden freisinnig sind. So wenig also der sächsische Landmann sich in seinen politischen und weltlichen Ansichten durch die Religion regieren läßt, so sehr ist er dagegen bereit, aus derselben die Beweise für seine politischen und socialen Ansichten zu entnehmen, und keine Taktik ist der sächsischen Landbevölkerung geläufiger, als die religiös politische. Die Religion ist ihm, wenn auch unbewußt, ebenso oft ein Rechtfertigungsmittel seiner weltlichen Vergehen, als der ungläubigen Diplomatie.

Da eine solche Religiosität nicht im Stande ist, das weltliche Denken und

Handeln des sächsischen Landmanns zu beherrschen, so fragt es sich, was diesen Mangel ersetzt, ob ein reges Nationalgefühl, wie bei den Ungarn, Polen, oder ererbte Sitten und Anschauungen, wie bei den Niederländern und Engländern, oder endlich die Strömung des Zeitgeistes; wie bei den Franzosen und theilweise den Süddeutschen. Alle diese Motive haben auf den norddeutschen Landmann nur eine geringe Wirkung.

Das sächsische Heidenthum war mit dem sächsischen Staatswesen auf das innigste verschmolzen, und beide erlagen demselben Feinde und zwar so vollständig, daß von dem sächsischen Staate nichts sich erhielt, als die Höfeverfassung, in welche sich das öffentliche Leben der Sachsen zurückzog und in der es sich bis auf unsre Tage erhalten hat. Während in der Heidenzeit das öffentliche Leben des sächsischen Landmanns durch seine Rechte und Pflichten als Gemeinde-, Marken-, Gau- und Stammgenossen sich über einen weiten Kreis erstreckte, demgemäß sich auch sein geistiger Horizont erweitern mußte, beschränkte ihn die fränkische Oberherrschaft gar bald auf den engen Kreis der Gemeinde- und Markenrechte und Pflichten, und dies ward nun der einzige Punkt, an welchem die Keime des öffentlichen Lebens sich während des ganzen Mittelalters und bis in die allerneueste Zeit erhalten haben und jetzt sich zu einer baldigen neuen Blüte zu entwickeln versprechen. Seit dem Untergange der sächsischen Bauernfreiheit und der Einverleibung des sächsischen Volksstaates in das phantastische, unnationale römische Kaiserreich haben der Adel, die Städte, die Fürsten nacheinander oder zusammen die politischen Geschicke des deutsch-sächsischen Volksstammes geleitet, sind aber nicht im Stande gewesen, den sächsischen Volksstamm in seiner Eigenthümlichkeit wieder zu einem selbstständigen Theile der deutschen Nation zu machen; nur der Hansabund ist eine glänzende, aber für die Gegenwart resultatlos gebliebene Episode in der jahrhundertlangen äußerlichen Versunkenheit und Erschlaffung der sächsischen Stammeigenthümlichkeiten. Der Bauer hat den Druck aller dieser Herren erduldet und überstanden, ohne die sächsischen Eigenthümlichkeiten zu verlieren, weil seine politische Einschränkung auf seine Hof- und Markenrechte ihn von allem staatlichen, politischen Leben, sowie seine Wohnweise von dem socialen Leben der Herren fernhielt. Er zahlte, diente und frohnte Jahrhunderte hindurch für die stolzen Herren auf den Adelshöfen, in den Klöstern und Stadimauern, erfuhr kaum, von wem und wie die Geschicke des Landes geleitet wurden, und mußte sich sogar das Eigenthum an seinem Hofe absprechen lassen, das an der Mark mit Markenherrn und Markenrichtern theilen, aber in seiner Bauerschaft, auf seinem Hofe war er sein eigener Herr. Wir besitzen nicht viele Nachrichten über das Gemeindeleben der norddeutschen Bauerschaften im Mittelalter, aber die wenigen übriggebliebenen, verglichen mit den spätern, gegenwärtigen und Urzuständen beweisen, daß die

politische Selbstständigkeit des sächsischen Bauern sich nach ihrer Zertrümmerung durch das Feudalwesen in das Gemeindeleben zurückzog und dort den Eingriffen aller Herren, größtentheils selbst des modernen Staates, trotzte. Alle die spärlichen außergemeindlichen politischen Rechte, welche die fränkische Eroberung und die Feudalzeiten dem sächsischen Bauer ließen, waren an seinen Gemeindebesitz und an seinen Hof geknüpft, wie z. B. anfangs der Heerbann-, der Gerichtsdienst, die Markennutzung und Waffensfolge; sogar bis ins achtzehnte Jahrhundert erhielt sich das Recht der Nachbarschaft, durch Mehrheit den Besitzstand, das ordnungsmäßige Verfahren beim Zehnten und die eigne Erzeugung streitiger Gegenstände zu bezeugen, Schätzungen bei Theilungs- und Entschädigungssachen, bei Bau und Besserung im Zinsgute abzugeben u. s.; selbst jetzt besteht dieses Recht fort, indem es theils in die gerichtliche Praxis aufgenommen, theils von den Bauern auf eigne Hand angewandt wird. Die Wahl des Bauermeisters war selbst in der Feudalzeit ein Recht der Genossen und fiel meistens auf den ältesten oder vornehmsten, den Schulzen- oder Oberhof. Dieser Bauermeister hatte nach dem Sachsenspiegel zu richten über trockene Schläge und Diebstahl bis zu 5 Groschen, insofern das desselbigen Tages geschieht, außerdem über Pfennigschuld, fahrende Habe und Maß, Gewicht und unrechten Kauf. Er straft bis zu 6 Pfennigen oder zu 3 Groschen, und der Ertrag der Strafen kommt den Bauern zu zum Vertrinken. Rechnet man hierzu noch, daß auch die Markengerichtsbarkeit ganz in den Händen der Markengenossen war, so werden wol wenige Gemeinde-, Criminal- und sogar Civilsachen vor ein anderes Forum als das der Bauern gekommen sein. Die Selbstständigkeit der Bauergemeinde ward wesentlich durch die unausrottbare gesellige Gemeinschaft des Dorfes oder der Bauergemeinde gefördert und bewahrt. Wie es keine germanische Genossenschaft gibt, ohne daß sie zugleich ein gesellschaftlicher Verband sei, so war auch die deutsche Bauergemeinde reich an geselligen Vereinigungen, wie z. B. die in den Capitularien verbotenen Gilden, die Biergelder, Bierzinsen, Bierpfennige, das Vertrinken der Strafen, das gemeinsame Brauen in einer Gemeindebrauerei, die Bauerviere, Gildebieren, Fastnachtbieren, Mittesommerbieren, die Pickenicksmahlzeiten bei Verlobungen (Mackesmahle), bei Hochzeiten, bei Errichtung neuer Häuser, Begräbnissen u. s. w. in Fülle bezeugen, und gegen die der moderne Polizeistaat mit aller Macht, wenn auch meistens vergeblich, ankämpft.

Die meisten Verluste an der alten Gemeindefreihheit erlitt der norddeutsche Bauernstand im siebzehnten Jahrhundert, in welchem der Steuerdruck größer als je vor und nachher war, der furchtbare dreißigjährige und niederländisch-spanische Krieg viele alte Rechtsverhältnisse in der Gemeinde im Drange des Augenblicks ändern machten, und so den Boden für den absoluten Staat der neuern Geschichte mit bereiten halfen. In dieser Zeit gingen die Reste

der alten Volksgerichte zu Grunde, in vielen Gegenden ward aus dem Gerichtsdienst sogar ein Wochendienst, der als bloße Eigenthumsrente behandelt ward; durch die Verwüstung der Markenwaldungen verloren auch die Markensprachen an Bedeutung, und, sagt Stüve, „nur in wenigen Gegenden behielt man noch die Bauernsprache als Beweis in Besitzsachen oder wegen Wege-, Grenz- und ähnlicher Streitigkeiten bei, oder verwies auch wol Sachen, in denen es auf Landesgebrauch ankam, aus dem gelehrten Obergerichte ans Landgöbing.“ Es war aber auch bei dem Systeme der Beschränkung der Rechtsfähigkeit, welches der moderne Staat dem Individuum wie der Corporation, der Gemeinde auflegte, die mittelalterliche Gemeindefelbstständigkeit nicht mehr zu erhalten; sie mußte aus dem constitutionellen Staate wiedergeboren werden.

Das achtzehnte Jahrhundert war durchgängig von dem besten Geiste für das Wohl der Menschheit beseelt, zählte eine Menge durch edlen Sinn und Güte ausgezeichnete Fürsten und Minister, und wenn wir jetzt ihre Bemühungen für das Volkswohl als mit dem Selbstgovernment streitend und auf falschen volkswirtschaftlichen Principien beruhend verurtheilen, so sollten wir nie vergessen, daß dieselben bei der regierungsbedürftigen, aller Selbstregierung durch geistige Versumpfung und materielle Noth entwöhnten Bevölkerung des europäischen Continents eine nothwendige Vorschule für eine dereinstige Selbstverwaltung waren und viele Samenkörner des politischen Lebens ausgestreut haben, deren Früchte wir jetzt oft ernten, ohne den Säern gerecht zu werden. In Norddeutschland aber drangen diese humanistischen Bemühungen des absoluten Staates bei den Bauerngemeinden nirgend in Kopf und Herz der Bevölkerung; es waren eben Befehle, denen man gehorchte, weil man mußte, aber so wenig als möglich. Es entstand in dieser Zeit die völlige sittliche und ökonomische Lostrennung der Gemeinden und einzelnen Bauern von ihren Vorgesetzten, welche statt der frühern in der Gemeinde oder doch in der Nähe erblich angefessenen Grundherren jetzt aus buchgelehrten, besitz- und interesselosen besoldeten Beamten bestanden, zu denen der Landmann kein Herz fassen konnte, weil sie seine Verhältnisse gewöhnlich so wenig begriffen, daß man z. B. selbst in Gesezen aus einer Holzmark einen Holzmarkt, aus einer Bauereinigug eine Baureinigug machte. Zwei Dinge griffen aber zu dieser Zeit so stark in die innern Verhältnisse der Landgemeinden ein, daß sie eine wenn auch gebrängte, so doch besondere Betrachtung verdienen. Es waren die Exemption und die Markentheilung, von denen die erste die Hauptursache der verbitterten Stimmung des Bauern gegen den Adel ist, die zweite am zerstörendsten in die mittelalterlichen socialen Zustände des Gemeindegewesens eingegriffen hat.

Die Exemption lag in allen Zuständen des Mittelalters begründet, da man bei der Beschaffung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anstalten

durch unmittelbare Leistung der einzelnen gar bald dahin gelangen mußte, eine ungefähre Vertheilung der Last nach der Bequemlichkeit und Fähigkeit der einzelnen vorzunehmen, wodurch sovieler Exemte entstanden, als von dem einen Dienste befreit blieben, weil sie einen andern leisteten. Als der Bauernstand so thöricht war, sich exempt vom Kriegsdienste zu machen, war das Feudalwesen begründet und fiel allmählig der ganze Druck des Exemtionswesens auf ihn; ja am Schlusse des Mittelalters, als der Reiterdienst des Adels stehenden Heeren Platz gemacht hatte, bezahlte der Bauer nicht bloß für seine Exemption vom Kriegsdienste, sondern auch noch für die des Adels und trug dazu alle andern Lasten allein; nur die Marksgemeinden hatten in dem gemeinsamen, alle bedrohenden, aller Hilfe erfordernden Feinde, den Fluten der See, einen mächtigen Wall gegen das Aufkommen ungerechter Exemption; im Innern des Landes fand die Exemption keine andern Grenzen, als die Tragungsfähigkeit des Bauernstandes und das Interesse seiner Herren. Als nun in der neuern Zeit das politische Bewußtsein beim Bauernstande zu dämmern begann, ward erklärlicher Weise die Exemption der Hauptgegenstand der Erbitterung des Bauern gegen den Adel, weil sie fast die einzige Unbill war, die er täglich und gleichsam vor seiner Thür erdulden mußte. Darum war nichts thörichter, als der hartnäckige Widerstand, welchen der Adel dem Drängen nach Abschaffung der Exemtionen entgegensetzte, und ist nichts irriger, als daß der sächsische Bauer nach der Abschaffung aller feudalen Institutionen sich mit dem Adel ausgesöhnt habe. Eine solche Aussöhnung wird nie stattfinden und der norddeutsche Adel nie die ihm von Patrioten wie Stein, Möser, Stüve u. s. w. zugewiesene Stellung eines englischen Edlen einnehmen.

Andererseits hat die Markentheilung den norddeutschen Bauern den letzten Schritt aus der Feudalität in die bürgerliche Gesellschaft thun lassen, ihn aus dem germanischen Gemeindegewissen zum bürgerlichen Industriellen gemacht. Mit der Markentheilung ist der Anfang zur Bedrohung des Anerbenrechts gemacht, und wird dasselbe grade wie jetzt in England in Bezug auf den Landadel, nur in politischen Motiven seinen Schutz finden. Diese aber sind in den letzten Jahren seit der Emancipation und politischen Gleichstellung des Bauernstandes so mächtig für denselben geworden, daß nur der alljährliche Beobachter diesen Fortschritt würdigen kann; schon jetzt haben wir in der hannoverschen Kammer eine dominirende Bauernpartei, welche gegen Adel wie Städte Front macht und der Regierung eine ganz andere Opposition gegen mittelalterliche Restaurationsversuche entgegensetzen wird, als bisher die Opposition der gebildeten Stadtbewölkerung vermochte.

So hat die Exemption den norddeutschen Bauer aus dem jahrhundertlangen politischen Schlafe erweckt, die Markentheilung den Rückweg zu einem altgermanischen Gemeindegewesen abgeschnitten und den alt-sächsischen Gemeinde-

genossen zum politischen Parteimann umgeschaffen, als welcher er nun alle die im Schoße des Gemeindelebens wohlbewahrte Fähigkeit und Selbstständigkeit in einer Weise entwickeln wird, welche das norddeutsche politische Leben dem englischen überraschend ähnlich machen wird. Damit ist die gewisse Aussicht auf eine Veredlung aller derjenigen Nationaleigenschaften eröffnet, welche für die kleinen Verhältnisse des täglichen Lebens lästig und schädlich waren, aber auf dem großen Felde des öffentlichen Lebens unschätzbare Vorzüge sind. Der norddeutsche Bauer wird eine entschiedene Standespolitik verfolgen, aber er wird sein Ohr nicht denjenigen verschließen, welche ihm die Ausgleichung der verschiedenen Interessen als für das Ganze und die Theile gleich nothwendig vorstellen; er wird keine Ohren haben weder für politische noch für kirchliche Restaurationsversuche, weil er in der Politik reiner Realist und aller historischen Empfinderei bar ist und zweitens die Kirche nie über seine weltlichen Interessen setzen wird; der sächsische Bauer wird also nie ein Kreuzzeitungsman werden können; endlich aber wird er ebensowenig denjenigen zufallen, welche die Gegenwart über ihrer Zukunft ebenso vergessen, wie die Restaurationsmänner über ihrer Vergangenheit; Massenherrschaft, Socialismus, Communismus wären das sicherste Mittel, die sächsischen Bauern sofort unter die Waffen zu bringen, da er kaum angefangen hat, bewegliches Eigenthum dem unbeweglichen gleichzusetzen und geistiges überhaupt zu schätzen, Mangel beider aber für den gewissen Beweis der Regierungsunfähigkeit hält und noch jahrhundertlang halten wird.

## Erinnerungen an J. G. Fichte.

(Schluß.)

Alle diese Erfolge sollten ein plötzliches, sehr unerfreuliches Ende nehmen. Forberg hatte in dem „Philosophischen Journal“ einen Aufsatz erscheinen lassen, der als atheistisch gedeutet werden konnte, und Fichte fügte gleichsam als Kritik eine Abhandlung über den Grund unsres Glaubens an eine göttliche Weltordnung hinzu, in der er die bisher angenommenen metaphysischen Beweise für das Dasein Gottes verwarf und dafür den moralischen substituirte. Die Abhandlung war nicht atheistischer als irgend eine andere philosophische Schrift, die von der Einheit der Vernunft ausgeht, aber das Mißtrauen gegen die Neuerer war an den deutschen Höfen damals grade sehr groß geworden; es erfolgte eine Denunciation, der kursächsische Hof ver-